

KVB 80684 München

Abrechnung

An alle ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Ärzte mit Genehmigung zur Abrechnung der antragspflichtigen Psychotherapie

Ihr Ansprechpartner: Servicetelefonie Abrechnung  
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10  
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11  
E-Mail: [Abrechnungsberatung@kvb.de](mailto:Abrechnungsberatung@kvb.de)  
Unser Zeichen: Honorarabrechnung

19.05.2017

## **Strukturreform Psychotherapie zum 1. Juli 2017 sowie rückwirkende Änderungen zum 1. April 2017**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss hat in seiner 396. Sitzung die Einführung eines neuen Vergütungssystems für Gruppentherapien und eine damit verbundene höhere Honorierung der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie mit Wirkung zum 1. Juli 2017 beschlossen. Der Beschluss mit den Detailänderungen wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses ([www.institut-des-bewertungsausschusses.de](http://www.institut-des-bewertungsausschusses.de) in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

### **Ab 1. Juli 2017: Neue Struktur des Abschnitts 35.2**

Der Abschnitt der antragspflichtigen Leistungen wird neu strukturiert. Die Gebührenordnungspositionen für die Einzeltherapie, Gruppentherapie und der Strukturzuschläge werden deshalb auf neue Nummern umgestellt:

**Abschnitt 35.2.1: Einzeltherapien (GOPen 35401 bis 35425)**

**Abschnitt 35.2.2: Gruppentherapien (GOPen 35503 bis 35559)**

**Abschnitt 35.2.3: Zuschläge (GOPen 35571, 35572, 35573)**

- Für die Kurzzeittherapie gibt es künftig zwei Gebührenordnungspositionen pro Verfahren in der Einzeltherapie: eine GOP für das erste 12-Stunden-Kontingent, eine weitere für das zweite 12-Stunden-Kontingent. Die Vergütung der Einzeltherapien bleibt unverändert.

- Bei der Gruppentherapie wird zukünftig nach der Anzahl der Teilnehmer unterschieden. Die Differenzierung in kleine und große Gruppen entfällt.
- Die Gruppentherapien werden höher bewertet. Dabei ist der Zuwachs je nach Gruppenstärke unterschiedlich hoch. Lediglich bei der Vierergruppe führte die Neukalkulation zu einer Absenkung des Honorars.

Die bisherigen Gebührenordnungspositionen 35200 bis 35254 werden mit Wirkung zum 1. Juli 2017 gestrichen und können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr abgerechnet werden. Die nicht antragspflichtigen Leistungen (Abschnitt 35.1) bleiben gegenüber dem jetzigen Stand (ab dem 1. April 2017 gültig) unverändert.

**Die neuen Gebührenordnungspositionen im Überblick:**

**Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie**

<b>Einzeltherapie (Abschnitt 35.2.1)</b>				
ALT	NEU	Teilnehmer	Dauer	Bewertung EBM / B€GO
35200	<b>35401</b>	1	Kurzzeittherapie 1	841 Punkte / 88,56 €
	<b>35402</b>	1	Kurzzeittherapie 2	
35201	<b>35405</b>	1	Langzeittherapie	841 Punkte / 88,56 €

<b>Gruppentherapie (Abschnitt 35.2.2)</b>				
ALT	NEU	Teilnehmer	Dauer	Bewertung EBM / B€GO
35202, 35205	<b>35503</b>	3	Kurzzeittherapie	836 Punkte / 88,03 €
	<b>35504</b>	4		704 Punkte / 74,13 €
	<b>35505</b>	5		626 Punkte / 65,92 €
	<b>35506</b>	6		573 Punkte / 60,34 €
	<b>35507</b>	7		535 Punkte / 56,34 €
	<b>35508</b>	8		507 Punkte / 53,39 €
	<b>35509</b>	9		485 Punkte / 51,07 €
35203, 35208	<b>35513</b>	3	Langzeittherapie	836 Punkte / 88,03 €
	<b>35514</b>	4		704 Punkte / 74,13 €
	<b>35515</b>	5		626 Punkte / 65,92 €
	<b>35516</b>	6		573 Punkte / 60,34 €
	<b>35517</b>	7		535 Punkte / 56,34 €
	<b>35518</b>	8		507 Punkte / 53,39 €
	<b>35519</b>	9		485 Punkte / 51,07 €

**Analytische Psychotherapie**
**Einzeltherapie (Abschnitt 35.2.1)**

ALT	NEU	Teilnehmer	Dauer	Bewertung EBM / B€GO
35210	35411	1	Kurzzeittherapie 1	841 Punkte / 88,56 €
	35412	1	Kurzzeittherapie 2	
	35415	1	Langzeittherapie	841 Punkte

**Gruppentherapie (Abschnitt 35.2.2)**

ALT	NEU	Teilnehmer	Dauer	Bewertung EBM / B€GO	
35211, 35212	35523	3	Kurzzeittherapie	836 Punkte / 88,03 €	
	35524	4		704 Punkte / 74,13 €	
	35525	5		626 Punkte / 65,92 €	
	35526	6		573 Punkte / 60,34 €	
	35527	7		535 Punkte / 56,34 €	
	35528	8		507 Punkte / 53,39 €	
	35529	9		485 Punkte / 51,07 €	
	35533	3		Langzeittherapie	836 Punkte / 88,03 €
	35534	4			704 Punkte / 74,13 €
	35535	5	626 Punkte / 65,92 €		
	35536	6	573 Punkte / 60,34 €		
	35537	7	535 Punkte / 56,34 €		
	35538	8	507 Punkte / 53,39 €		
	35539	9	485 Punkte / 51,07 €		

**Verhaltenstherapie**
**Einzeltherapie (Abschnitt 35.2.1)**

ALT	NEU	Teilnehmer	Dauer	Bewertung EBM / B€GO
35220	35421	1	Kurzzeittherapie 1	841 Punkte / 88,56 €
	35422	1	Kurzzeittherapie 2	
35221	35425	1	Langzeittherapie	841 Punkte

**Gruppentherapie (Abschnitt 35.2.2)**

ALT	NEU	Teilnehmer	Dauer	Bewertung EBM / B€GO
35222, 35224	35543	3	Kurzzeittherapie	836 Punkte / 88,03 €
	35544	4		704 Punkte / 74,13 €
	35545	5		626 Punkte / 65,92 €
	35546	6		573 Punkte / 60,34 €
	35547	7		535 Punkte / 56,34 €
	35548	8		507 Punkte / 53,39 €
	35549	9		485 Punkte / 51,07 €

35223, 35225	<b>35553</b>	3	Langzeittherapie	836 Punkte / 88,03 €
	<b>35554</b>	4		704 Punkte / 74,13 €
	<b>35555</b>	5		626 Punkte / 65,92 €
	<b>35556</b>	6		573 Punkte / 60,34 €
	<b>35557</b>	7		535 Punkte / 56,34 €
	<b>35558</b>	8		507 Punkte / 53,39 €
	<b>35559</b>	9		485 Punkte / 51,07 €

**Besonderheit bei der Verhaltenstherapie (Gruppentherapie):**

Zukünftig sind bei der Verhaltenstherapie Sitzungen von mindestens 100 Minuten vorgesehen. Es besteht jedoch auch weiterhin die Möglichkeit, Sitzungen von mindestens 50 Minuten durchzuführen (bei hälftiger Vergütung).

- In diesem Fall kennzeichnen Sie bitte die abgerechnete Gebührenordnungsposition mit dem **Buchstaben „H“** (z. B. 35543H) in Ihrer Abrechnung. Bei **Einbeziehung von Bezugspersonen** kennzeichnen Sie bitte an Stelle der üblichen B-Kennzeichnung die jeweilige Gebührenordnungsposition mit dem **Buchstaben „Z“** (z. B. 35543Z).

**Strukturzuschläge Psychotherapie**

Abschnitt 35.2.3			
ALT	NEU	Bewertung EBM	Anmerkung
35251	<b>35571</b>	143 Punkte	Die Strukturzuschläge werden <b>automatisch durch die KVB zugesetzt</b> . Sie müssen die neuen Zuschläge daher nicht selbst in Ihre Abrechnung eintragen. Die Zusetzung der Zuschlagspositionen erfolgt - unabhängig von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen für ihre Vergütung - zu jeder abgerechneten GOP 35401 bis 35425, 35151, 35152 und 35503 bis 35559 EBM.
35252 / 35253	<b>35572</b>	60 Punkte	
35254	<b>35573</b>	69 Punkte	

Für die Vergütung der neuen Strukturzuschläge gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die zum 1. Juli 2017 gestrichenen Strukturzuschläge nach den GOPen 35251 bis 35254, d. h. es muss eine bestimmte Mindestpunktzahl von abgerechneten Leistungen der psychotherapeutischen Sprechstunde, der Akutbehandlung und/oder der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen (Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2) im Quartal abgerechnet worden sein (bei vollem Tätigkeitsumfang 162.734 Punkte, bei hälftigem Tätigkeitsumfang 81.367 Punkte).

**Weitere Hinweise zu den Änderungen im Abschnitt 35.2:**

- Bei der **Antragsstellung einer Gruppentherapie** müssen Sie sich noch nicht auf eine Gruppengröße festlegen. Im Formblatt PTV 2 sind die ersten vier Stellen der jeweiligen GOP einzutragen, die fünfte Stelle der GOP wird durch ein „X“ ersetzt. Künftig können Sie im Formblatt PTV 2 daher entweder die GOP 3550X, 3551X, 3552X, 3553X, 3554X oder 3555X angeben. In der Abrechnung

ist dann die jeweilige GOP der tatsächlichen Gruppengröße anzugeben (z. B. GOP 35543 bei drei Teilnehmern in einer verhaltenstherapeutischen Kurzzeitgruppentherapie).

- Wie bei den alten Gebührenordnungspositionen ist bei der **Einbeziehung von Bezugspersonen** die jeweilige (neue) Gebührenordnungsposition mit dem **Buchstaben „B“ zu kennzeichnen**.
- Die Berechnungsausschlüsse der neuen Gebührenordnungspositionen für die Einzel- und Gruppentherapien (GOPen 35401 bis 35559) zu anderen Gebührenordnungspositionen des EBM bleiben gegenüber den Abrechnungsausschlüssen der alten Gebührenordnungspositionen unverändert.
- Bei Kurzzeittherapien, die vor dem 1. Juli 2017 begonnen wurden, richtet sich die Abrechnung nach dem Stand des bewilligten Therapiekontingents:
  - die ersten zwölf Sitzungen werden mit der GOP 35401, 35411 oder 35421 abgerechnet,
  - die 13. bis 24. Sitzung mit der GOP 35402, 35412 oder 35422. Dies gilt auch für die 25. Sitzung im Rahmen der Übergangsregelung. Bitte kennzeichnen Sie die 25. Sitzung mit dem jeweiligen Buchstaben wie auf Seite 5/6 aufgeführt.

**Änderung der Gebührenordnungspositionen bei den Testverfahren**

Auch die psychodiagnostischen Testverfahren des Abschnitts 35.3 werden neu nummeriert. Der Leistungsinhalt und die Bewertung der neuen Gebührenordnungspositionen bleiben gegenüber den bisherigen Gebührenordnungspositionen unverändert. Auch die Bestimmungen der Präambel 35.3 zur berechnungsfähigen Gesamtpunktzahl bei den Testverfahren gelten unverändert weiter.

GOP alt	GOP neu
35300	<b>35600</b>
35301	<b>35601</b>
35302	<b>35602</b>

**Übergangsregelung für vor dem 1. April 2017 beantragte Psychotherapien**

Auch nach dem 1. Juli 2017 können Psychotherapie-Kontingente, die vor dem 1. April 2017 beantragt wurden, nach den Vorgaben der alten Psychotherapie-Richtlinie durchgeführt werden. Über die hierfür geltenden Übergangsregelungen haben wir Sie im Rundschreiben vom 5. April 2017 und der Mai-Ausgabe unserer KVB-Infos bereits informiert.

Zum 1. Juli 2017 wurden zusätzlich zu den Buchstabenkennzeichnungen L, R, U und S weitere Kennzeichnungen und Pseudo-Gebührenordnungspositionen eingeführt. Je nach Konstellation ist wie folgt abzurechnen:

**Kurzzeittherapie**

*Klarstellung gegenüber dem Rundschreiben vom 5. April 2017: Nur die Gebührenordnungspositionen für die **25. Sitzung der Kurzzeittherapie** sind mit dem jeweiligen Buchstaben in der Abrechnung zu kennzeichnen.*

**L** = Kennzeichnung der 25. Sitzung der Kurzzeittherapie

**S** = Kennzeichnung der 25. Sitzung der Kurzzeittherapie mit Einbeziehung Bezugsperson

**N** = Kennzeichnung der 25. Sitzung der Kurzzeittherapie bei einer Dauer von weniger als 100 Minuten, aber mind. 50 Minuten

**W** = Kennzeichnung der 25. Sitzung der Kurzzeittherapie bei einer Dauer von weniger als 100 Minuten, aber mind. 50 Minuten mit Einbeziehung Bezugsperson

### Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe

**R** = Kennzeichnung der Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe

**U** = Kennzeichnung der Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe mit Einbeziehung Bezugsperson

**X** = Kennzeichnung der Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe bei einer Dauer von weniger als 100 Minuten, aber mind. 50 Minuten

**Y** = Kennzeichnung der Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe bei einer Dauer von weniger als 100 Minuten, aber mind. 50 Minuten mit Einbeziehung Bezugsperson

### Besonderheit bei Gruppentherapien mit zwei Teilnehmern

Gruppentherapien können auch noch mit zwei Teilnehmern durchgeführt werden, wenn diese Leistung vor dem 1. April 2017 beantragt worden ist. Da die alten Gebührenordnungspositionen ab dem 1. Juli 2017 nicht mehr gültig sind, verwenden Sie hierfür bitte die nachfolgenden Gebührenordnungspositionen:

Pseudo-GOP	Beschreibung	Bewertung EBM / B€GC
80502	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Kurzzeittherapie)	836 Punkte / 88,03 €
80512	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Langzeittherapie)	
80522	Analytische Psychotherapie (Kurzzeittherapie)	
80532	Analytische Psychotherapie (Langzeittherapie)	
80542	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie)	
80552	Verhaltenstherapie (Langzeittherapie)	

- Auch hier sind bei der Verhaltenstherapie bei Sitzungen von mindestens 50 Minuten Dauer die jeweiligen Gebührenordnungspositionen mit dem **Buchstaben „H“** bzw. bei **Einbeziehung von Bezugspersonen** mit dem **Buchstaben „Z“** zu kennzeichnen.

### Rückwirkende Änderungen zum 1. April 2017

#### Kein Abrechnungsausschluss der übenden Interventionen neben der Verhaltenstherapie

Der mit Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses (EBA) vom 29. März 2017 mit Wirkung zum 1. April 2017 neu aufgenommene Abrechnungsausschluss der übenden Interventionen (GOP 35111 bis 35113) neben Leistungen der Verhaltenstherapie (bis 30. Juni 2017: GOP 35220 bis 35225, ab 1. Juli 2017: GOP 35421 bis 35559) wurde mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 396. Sitzung rückwirkend zum 1. April 2017 wieder gestrichen.

### **Vergütung der Strukturzuschläge in Bundeswehr-Fällen**

Die Bundeswehr vergütet ab dem 1. April 2017 die Strukturzuschläge Psychotherapie nach den Gebührenordnungspositionen 35251 bis 35254 (ab 1. Juli 2017: GOP 35571 bis 35573) bereits ab der ersten Einzel- oder Gruppentherapie, jedoch nur in halber Höhe. Die Zuschläge werden in Bundeswehr-Fällen mit der konstanten Quote von 50 % allen Praxen so vergütet, als wären sie entsprechend der Annahme des Bundessozialgerichts voll ausgelastet (36 Stunden antrags- und genehmigungspflichtiger Leistungen pro Woche).

Das bedeutet, dass nun auch Praxen, die die notwendige Mindestpunktzahl von abgerechneten GKV-Leistungen der psychotherapeutischen Sprechstunde, der Akutbehandlung und/oder der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen im Quartal nicht erreichen oder die maximale Punktzahl (Obergrenze) überschreiten, für Patientinnen/Patienten in der Bundeswehr eine Vergütung ihrer Strukturzuschläge erhalten. Die Strukturzuschläge werden automatisch durch die KVB zugesetzt.

### **Hinweis zur Klage der KBV gegen den EBA-Beschluss**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat gegen den Beschluss des EBA aus seiner 50. Sitzung mit Wirkung zum 1. April 2017 Klage beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg erhoben. Hintergrund ist, dass nach Ansicht der KBV die durch den EBA festgelegte Vergütung der zum 1. April neu eingeführten Leistungen für die psychotherapeutische Sprechstunde und die Akutbehandlung niedriger ist als die Honorierung der Einzel- und Gruppentherapie. Gefordert wird eine höhere Bewertung der neuen Leistungen als die Richtlinien-Psychotherapie aufgrund des hohen Mehraufwandes, der mit der Erbringung der psychotherapeutischen Sprechstunde und Akutbehandlung verbunden ist.

Eine tabellarische Übersicht über die neuen Gebührenordnungspositionen und die jeweiligen Buchstaben-Kennzeichen stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik „Praxis / Praxisführung / Strukturreform Psychotherapie“ zur Verfügung. Weitere Informationen zur Strukturreform Psychotherapie finden Sie auch auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ([www.kbv.de](http://www.kbv.de) in der Rubrik „Service / Ambulante Leistungen / Psychotherapie“).

Bitte denken Sie auch an unsere Informationsveranstaltungen „Neue EBM-Gebührenordnungspositionen für den Bereich Psychotherapie ab 01.07.2017“, für die Sie bereits eine Einladung erhalten haben. Diese werden im Zeitraum vom 31. Mai bis 28. Juni in allen KVB-Bezirksstellen stattfinden.

Freundliche kollegiale Grüße

gez.

Dr. Krombholz

Vorsitzender des Vorstandes

gez.

Dr. Schmelz

1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

gez.

Dr. Ritter-Rupp

2. stv. Vorsitzende des Vorstandes